

Gesamtschule des Wetteraukreises in Gedern

Pestalozzistraße 2-4, 63688 Gedern, fon: 06045-5011, fax: 06045-5012

SCHULORDNUNG

Vorbemerkung:

Die folgenden Regelungen sollen die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, pädagogischem Personal und Erziehungsberechtigten fördern und das Zusammenleben am Lernort Schule erleichtern.

Hierzu gehören Umgangsformen wie Rücksichtnahme, höflicher Umgangston, Kompromissbereitschaft, Einsicht und Toleranz, wenn im Schulalltag auftretende Konflikte besser bewältigt werden sollen.

Die Wirksamkeit einer Schulordnung zeigt sich an der Bereitschaft aller an der Schule Beteiligten, Regeln zu akzeptieren und sich der Mitverantwortung für ihre Einhaltung bewusst zu sein. Den Anweisungen des pädagogischen Personals ist Folge zu leisten.¹

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (z. B. Feuerwerkskörper, Schusswaffen – auch Attrappen –, Laserpointer, Gummischleudern, Feuerzeuge, Messer, Reizgas etc.) ist auf dem gesamten Schulgelände (inkl. Sportgelände) untersagt. Dies gilt auch für alle schulischen Veranstaltungen.
- Das Mitbringen, Handeln, Tauschen, Weitergeben und der Konsum von Tabakwaren, Alkohol, nikotinfreien Erzeugnissen (E-Shisha und E-Zigarette), Betäubungsmitteln sowie Energydrinks sind für Schülerinnen und Schüler und schulfremde Personen untersagt.
- Die Verwendung von elektronischen Geräten zu privaten Zwecken ist Schülern und Schülerinnen auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Diese Geräte, wie Handys, Smartwatches, Musikplayern etc., die zur Kommunikation oder Bild-, Ton- und Videoaufzeichnung genutzt werden können, sind in **ausgeschaltetem** Zustand mit sich zu führen. Daran erinnern entsprechende Piktogramme an zentralen Stellen im Schulgebäude. Bei Zuwiderhandlung kann das Gerät von Lehrkräften oder anderen Mitarbeitern der Schule eingezogen werden und wird zur Schulleitung gebracht.
- Eingelegene Geräte, Gegenstände oder Waren werden grundsätzlich frühestens am Ende des Unterrichtstages (15.15 Uhr) herausgegeben, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dies verbieten.² Eingelegene Handys werden bei wiederkehrenden Verstößen (ab dem 3. Mal) in einem Schulhalbjahr nur an die Erziehungsberechtigten herausgegeben.
- Alle Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG) oder das Betäubungsmittelgesetz werden zur Anzeige gebracht.
- Die Toilettenanlagen sind nicht als Aufenthaltsräume zu nutzen. Alle Schülerinnen und Schüler sorgen dafür, dass die Toiletten in einem sauberen Zustand verbleiben.
- Essen und Kaugummi kauen ist während des Unterrichtes nicht gestattet. Trinken ist gestattet, sofern es den Unterricht nicht stört. Ausnahmeregelungen sind mit der unterrichtenden Lehrkraft vorab abzusprechen. In einigen Räumen (Naturwissenschaften, Musikräume, ...) kann das Trinken aus Sicherheitsgründen nicht gestattet werden.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinde sind für die Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Schulgelände mitverantwortlich. Der Aufforderung, Müll zu beseitigen, ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Jeder Schüler und jede Schülerin hat die für den Unterricht notwendigen Materialien (Hefte, Bücher, Schreibzeug, Notizblock etc.) mitzubringen. Schulbücher sind umgehend nach Erhalt einzubinden und mit Vor- und Nachnamen zu versehen.³ Die Kontrolle erfolgt durch die Fachlehrkräfte in den ersten Schulwochen.
- Das Tragen von Kopfbedeckungen jeglicher Art ist im Unterricht grundsätzlich nicht gestattet.
- Wertsachen (z. B. Schmuck, Geld, ...) sind am Körper zu tragen bzw. so aufzubewahren, dass sie nicht entwendet werden können. Größere Geldbeträge sowie Wertgegenstände sollen möglichst nicht mit in die Schule gebracht werden, denn für entwendete Gegenstände und Geldbeträge übernimmt die Schule keine Haftung.
- Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben.

2. Unterrichtszeiten – Busfahrpläne

1. Stunde	8:00	-	8:45 Uhr	Mittagspause	13:05	-	13:45 Uhr
2. Stunde	8:45	-	9:30 Uhr	7. Stunde	13:45	-	14:30 Uhr
Raumwechsel	9:30	-	9:35 Uhr	8. Stunde	14:30	-	15:15 Uhr
1. große Pause	9:35	-	9:50 Uhr	9. Stunde	15:15	-	16:00 Uhr
3. Stunde	9:50	-	10:35 Uhr				
4. Stunde	10:35	-	11:20 Uhr				
Raumwechsel	11:20	-	11:25 Uhr				
2. große Pause	11:25	-	11:35 Uhr				
5. Stunde	11:35	-	12:20 Uhr				
6. Stunde	12:20	-	13:05 Uhr				

Die Busfahrpläne können den Aushängen an den Bushaltestellen und dem Internet entnommen werden.

3. Unterrichtsbeginn – Unterrichtsschluss

- Die Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte begeben sich pünktlich beim Gongzeichen in die Fachräume.
- Ist eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn ohne Lehrkraft, so ist der/die Klassensprecher/in verpflichtet, sich an die Schulleitung bzw. das Sekretariat zu wenden.
- Toilettengänge sind möglichst in der Pause zu erledigen.

¹ §69 Abs. 4 HSchG

² §82 Abs. 1 Satz 2 HSchG in Verbindung mit §64 Abs. 2 VOGSV

³ §153 HSchG in Verbindung mit §9 LernMFV und Abschnitt 14 Nr. 1 LernMFVVwV

- Der Unterricht endet grundsätzlich mit dem Gongzeichen. Die Lehrkräfte tragen wegen der Aufsichtsproblematik dafür Sorge, dass vorzeitiger Aufenthalt von Fahrschülerinnen und -schülern an der Bushaltestelle vermieden wird.

4. Busverspätungen

- Trifft ein Bus nicht zur vorgesehenen Zeit an der Haltestelle ein, sind zwei Ausgangslagen zu unterscheiden.
 1. Bei verspäteten Fahrten zur ersten Stunde muss die Anfahrt der Busse zur zweiten Stunde abgewartet werden. Auch hier warten die Schülerinnen und Schüler noch fünfzehn Minuten, bevor sie nach Hause gehen.
 2. Bei sehr schlechten Wetterbedingungen (grimmige Kälte, heftige Regenfälle, starkes Schneetreiben, ...) ist eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten. Danach können die Schülerinnen und Schüler nach Hause gehen. Sollte auf Grund extremer Witterungsverhältnisse (Schneechaos) morgens keine Busse fahren, müssen Schülerinnen und Schüler, die dann mit dem Auto zur Schule gebracht werden, auch wieder mit dem Auto abgeholt werden können, wenn die Busse am Mittag immer noch nicht fahren. Sollte dies nicht möglich sein, darf das Kind zuhause bleiben.

5. Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit

- Vor Unterrichtsbeginn, während der Freistunden und in der Mittagspause halten sich die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Informationszentrum, der Cafeteria, den Schulhöfen oder der Bibliothek auf. Mit dem Gong um 7.55 Uhr begeben sich die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte zu den Unterrichtsräumen.
- In den Freistunden verhalten sich die Schülerinnen und Schüler so leise, dass der Unterrichtsbetrieb nicht gestört wird.
- Die Cafeteria, in der man sich vor Unterrichtsbeginn aufhalten kann, ist ab 07:00 Uhr geöffnet.

6. Pausenordnung

- Die 5 Minuten vor den beiden großen Pausen dienen Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern zum Fachraumwechsel. Dabei haben sie sich rücksichtsvoll zu verhalten, damit niemand weder durch Lärm noch durch Herumtoben belästigt wird.
- Zu Beginn der beiden großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume und das Schulgebäude. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum und verschließt ihn.
- In den Pausen dürfen Schülerinnen und Schüler nur mit triftigen Gründen den Bereich Verwaltung/Schulleitung, das Lehrerzimmer, das Büro des Berufseinstiegsbegleiters, den Schulsanitätsdienst und das Büro der Schulsozialarbeit aufsuchen.
- Während der großen Pausen halten sich die Schüler/innen auf den Schulhöfen auf. Während schlechter Wetterbedingungen (Regen, Schneefall, extremer Kälte) können sich Schülerinnen und Schüler auch im Innenbereich des Haupteinganges (Ebene 2 – von Raum 210 bis 214) aufhalten. Die restlichen Bereiche des Schulgebäudes sind weiterhin zu Beginn der Pause zu verlassen und können nicht als Pausenbereich bei schlechten Wetterbedingungen genutzt werden.
- Ballspiele sind nur auf dem unteren Schulhof und nur mit Softbällen gestattet. Der Schulhof zwischen dem Verwaltungsgebäude und der Grundschule ist den Grundschulern zugewiesen.
- Schülerinnen und Schüler die einen Führerschein besitzen dürfen während ihrer Schulzeit bzw. den Pausen keine Kraftfahrzeuge bedienen. Dies beinhaltet nicht den Weg zur Schule vor dem Unterricht oder den Weg nach Hause nach dem Unterricht. Schulwege zu Unterrichtsveranstaltungen (bspw. Sport) müssen zu Fuß zurückgelegt werden. Beginnt oder endet der Unterricht an den Sporthallen, können Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad in die Schule kommen von dort mit dem Fahrrad zur Schule fahren, bzw. von der Schule zu den Sporthallen mit dem Fahrrad fahren.
- Schneeballwerfen ist untersagt, da davon die Gefahr einer Verletzung ausgehen (Schneeball im Auge, oder im Schneeball sind Steine) kann. Auch das Werfen von losem Schnee muss unterbleiben, da dadurch unbeabsichtigt die eigene Kleidung, oder die anderer Personen, nass und kalt werden kann, was eventuell Erkrankungen nach sich zieht.
- Nach dem Pausenschlusszeichen begeben sich die Schüler/innen und die Lehrkräfte unverzüglich in ihre Unterrichtsräume.

7. Benutzung von Fach-/Sammlungsräumen, Sport- und Schwimmhalle

- Der Aufenthalt in den Fach- bzw. Sammlungsräumen, den Sporthallen einschließlich Fluren und Umkleieräumen und dem Hallenbad ist den Schülerinnen und Schülern aus Gründen der Sicherheit nur in Anwesenheit einer Lehrkraft gestattet.
- Für den Unterricht gelten die jeweiligen Benutzungsordnungen der Fachräume (z. B. Informatik), der Turnhallen und der Schwimmhalle. Sie sind Bestandteil der Schulordnung.
- Der Weg zu den Sporthallen führt durch die Hotzelwiese (Straße). Abfälle, die auf dem Unterrichtsweg entstehen, sind in den Abfallbehältern der Sporthalle bzw. denen vor der Sporthalle oder in den Abfalleimern auf dem Schulhof zu entsorgen.
- Der Weg zum Sportgelände, den Sporthallen und Schwimmbad muss in der Regel zu Fuß zurückgelegt werden. (Ausnahme s.o.)
- Besonders zu achten ist auf die Aufbewahrung persönlicher Gegenstände während des Sport- und Schwimmunterrichts. Auch hier übernimmt die Schule keinerlei Haftung für verlorene oder entwendete Gegenstände.

8. Benutzung der Schülerbücherei

- Die Schülerbücherei steht Schülerinnen und Schülern gemäß Aushang zur Verfügung.
- Ihre Benutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung (siehe Anhang).
- Die Schülerbücherei steht den Schülerinnen und Schülern in den Pausen nur zum Zwecke der Ausleihe zur Verfügung.

9. Verlassen des Geländes

- Während der Unterrichtszeit dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht verlassen. Im Einzelfall kann den Schülerinnen und Schüler das Verlassen des Schulgeländes gestattet werden, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter

Angabe von Gründen vorher schriftlich für das jeweilige Schuljahr **beantragt** worden ist. (Formular im Schuljahresplaner, oder auf der Homepage)⁴

- In allen Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler unerlaubt das Schulgelände verlassen, entfallen die Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen. Die Verantwortung und die Haftung für das Verhalten tragen dann ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

10. Unterrichtsversäumnisse/Beurlaubungen

• **Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Schulbesuch**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass schulpflichtige Kinder am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnehmen und den Anweisungen der Lehrkräfte Folge leisten.⁵

• **Verhalten bei Erkrankungen**

Erkrankungen sind am ersten Krankheitstag der Klassenlehrkraft / der Schule per Mail oder telefonisch mitzuteilen, sofern an diesem Tag eine schriftliche Arbeit geschrieben wird. Voraussichtlich längerfristige Erkrankungen (mehr als drei Tage) sollten ebenfalls schnellstmöglich der Klassenlehrkraft bzw. Schule während der Erkrankungsphase mitgeteilt werden.

Jede Erkrankung ist spätestens am fünften Schultag nach dem wieder aufgenommenen Unterrichtsbesuch bei der Klassenlehrkraft / bei der Schule unter Angabe von Gründen schriftlich zu entschuldigen. (Die Vordrucke im Planer können verwendet werden, damit die Erziehungsberechtigten eine Rückmeldung erhalten.) Verspätet abgegebene Entschuldigungen können nicht mehr akzeptiert werden.⁶

Sollte eine Erkrankung während der Schulzeit eintreten, ist eine Abmeldung bei einer Lehrkraft, oder im Sekretariat notwendig. Verlässt die Schülerin oder der Schüler die Schule ohne vorheriges persönliches Gespräch die Schule muss die Abwesenheit als unerlaubtes Entfernen aus dem Unterricht gewertet werden. Sollte bei einer solchen Erkrankung Kursunterricht (Religion, WPU-Kurs, GTA-Kurs) versäumt werden, ist die Entschuldigung zusätzlich der jeweiligen Kurslehrkraft vorzulegen.

• **Beurlaubungen in begründeten Fällen**

Jede geplante Abwesenheit vom Unterricht muss vorher beantragt werden (Arztbesuche, Führerscheinprüfungen etc.). Planbare Arzttermine sollten in der unterrichtsfreien Zeit vereinbart werden, andernfalls ist – wenn unumgänglich – unter Angabe einer Begründung eine Beurlaubung zu beantragen.

In der Regel ist die Beurlaubung sieben Tage vor dem erbetenen Termin schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen.

- Urlaubsgesuche von einer Stunde bis zu zwei Tagen werden bei dem/der Klassenlehrer/in beantragt.
- Urlaubsgesuche ab drei Tagen werden beim Schulleiter beantragt.

Ausnahme: Beurlaubungen direkt **vor** oder **im Anschluss an Ferien** sind mindestens **vier Wochen** vor dem erbetenen Termin unter Angabe der besonderen Gründe beim Schulleiter zu beantragen. Eine Genehmigung wird **grundsätzlich nicht erteilt** wegen verlängertem Urlaub der Familie, oder wegen günstigerer Reisekosten.⁷

• **Grundsätzlich gilt bei Erkrankungen und Beurlaubungen in Bezug auf Fehlzeiten im Zeugnis und für Benotungen:**

- Bei nicht rechtzeitiger Entschuldigung/Beurlaubung oder bei unerlaubten Verlassen des Unterrichts können anzufertigende Leistungsnachweise und Unterricht mit der Note ungenügend (6) bewertet werden. Diese Fehlzeiten werden als unentschuldigte Fehlzeiten im jeweiligen Halbjahreszeugnis ausgewiesen.
- Bei entschuldigtem Fehlen kann der anzufertigende Leistungsnachweis ohne erneute Ankündigung geschrieben werden. Die Regelung über die Maximalanzahl an Arbeiten und Leistungsnachweisen pro Tag und Woche kommt hierbei nicht zur Geltung. Grundsätzlich ist als Nachschreibetermin freitags die 7. & 8. Stunde vorgesehen.

• **Nichtteilnahme am Sportunterricht**

Sollten Schülerinnen und Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, unterliegen sie trotzdem der Anwesenheitspflicht. Sie benötigen außerdem eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten (Sportlehrkraft vorlegen), bei Erkrankungen ab vier Wochen ein ärztliches Attest (Schulleiter vorlegen), ab drei Monaten ein amtsärztliches Attest (wird durch Schule nach Bekanntgabe veranlasst). Genauere Informationen gibt der Hinweistext „Informationen zum Fach Sport“ im Schuljahresplaner.⁸

11. Unterrichtsmittel/schulische Einrichtungen

- Unterrichtsmittel- und Lernmaterialien sind pfleglich zu behandeln. Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte achten darauf, dass Beschädigungen, Zerstörungen und Verlust schulischen Eigentums (Lehr- und Lernmaterial, Mobiliar) vermieden werden. Im Schadensfall sind die Erziehungsberechtigten ersatzpflichtig⁹.
- Über etwaige Mängel bzw. Missstände (Reparaturbedürftigkeit) werden Schulleitung und Hausmeister durch die Lehrkraft (Vordruck im Sekretariat erhältlich) umgehend informiert.

⁴ §9 Abs. 1 AufVO und §12 Abs. 1 AufVO

⁵ §69 Abs. 4 HSchG

⁶ §2 Abs. 1 VOGSV

⁷ §3 Abs. 2 VOGSV

⁸ §3 Abs. 3 VOGSV

⁹ §153 Abs. 3 HSchG

12. Ordnung in Unterrichtsräumen

- Für die Sauberkeit in und vor den Fachräumen tragen die jeweiligen Lerngruppen am Ende jeder Stunde die Verantwortung. Die Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Schulräumen. Jeder Kurs/Jede Klasse richtet einen Ordnungsdienst ein. Dieser sorgt für Tafelreinigung, Raumlüftung, Kreide etc. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter, nicht unter Tische oder auf den Fußboden (Getrenntsammlung). Am Unterrichtsende sind die Räume auszufegen, das Licht auszuschalten und die Fenster zu schließen. Mobiliar, Fenster, Fußböden etc. dürfen weder bemalt noch beschriftet werden, daher dürfen Permanentmarker nur nach Absprache mit der Lehrkraft benutzt werden.
- Es ist verboten, Gegenstände aus den Fenstern zu werfen.

13. Verstöße gegen die Schulordnung

- Verstöße gegen die Schulordnung werden durch pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gemäß den gültigen Rechtsvorschriften nach §82 HSchG geregelt.

14. Schlussbestimmungen

- Jede Schülerin und jeder Schüler erhält die Schulordnung, deren Kenntnisnahme von ihr bzw. ihm selbst und einem Erziehungsberechtigten durch Unterschrift nachgewiesen wird.
- Die Schulordnung wird mit den Klassen zum Schuljahresbeginn im Unterricht besprochen; hierzu ist ein entsprechender Vermerk im Klassenbuch einzutragen.
- Schülerinnen und Schüler, pädagogisches Personal und Erziehungsberechtigte sind gleichermaßen verpflichtet, die Schulordnung einzuhalten und für deren Durchsetzung Sorge zu tragen.

Gedern, den 01. August 2019

Alle rechtlichen Verweise sind zu finden unter <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de>

gez. Thomas Dauth
Schulleiter

Bitte unterschrieben an den/die Klassenlehrer/in zurückgeben.



Kennntnisnahme der Schulordnung

Name der Schülerin/des Schülers: _____, Kl.: _____

Die Schulordnung vom 01. August 2019 mit Anhang haben wir zur Kenntnis genommen.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin/des Schülers